



2. | Geschäftssitz in der Schweiz – eine Alternative für deutsche Unternehmer



Peter Reinartz

Die Schweiz hat eine lange Tradition als attraktives Ansiedlungsland für deutsche Unternehmen. Die Vorteile liegen nicht nur im Bereich der geringeren Belastung mit staatlichen Abgaben von Unternehmen und Unternehmern, sondern haben auch ihre Wurzeln in der politischen Stabilität des Landes, dem Arbeitsfrieden, der insgesamt liberalen Wirtschaftsordnung und dem ausgebauten Netz von Doppelbesteuerungsabkommen mit Drittländern. Peter Reinartz und Eric Stupp, Experten der renommierten Kanzlei Bär & Karrer, geben einen Überblick zu den allgemeinen Bedingungen für deutsche Unternehmer in der Schweiz.



Eric Stupp

ZUGANG ZUM SCHWEIZERISCHEN ARBEITS- UND IMMOBILIENMARKT

Seit dem Inkrafttreten der bilateralen Verträge zwischen der EU und der Schweiz haben deutsche Staatsangehörige einen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Arbeitsmarkt, wenn sie sich zu Erwerbszwecken in der Schweiz aufhalten. Bis Sommer 2007 existiert zwar noch eine Kontingentierung für EU/EFTA-Arbeitskräfte. Diese Kontingentierung stellt allerdings für Unternehmer keine nennenswerte Hürde dar, um sich in der Schweiz niederzulassen.

Der Erwerb von Liegenschaften in der Schweiz durch EU-/EFTA-Staatsangehörige wurde in den letzten Jahren ebenfalls liberalisiert. So können sog. Betriebsstättegründstücke, die für betriebliche Zwecke genutzt werden, von europäischen Staatsangehörigen oder von ausländisch beherrschten Gesellschaften bewilligungsfrei erworben werden. Es ist allerdings empfehlenswert, die Voraussetzungen im Einzelfall genau zu prüfen und im Zweifelsfall eine Verfügung der zuständigen Behörde einzuholen. Ein Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen kann die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts sowie eine strafrechtliche Verurteilung nach sich ziehen. Zu erwähnen ist auch, dass deutsche Staatsangehörige

Wohneigentum bewilligungsfrei erwerben dürfen, sofern sie es als ihren Hauptwohnsitz benutzen und nicht etwa nur als Feriendomizil.

DIE BESTEUERUNG VON GESELLSCHAFTEN IN DER SCHWEIZ

Es überrascht nicht, dass in der Schweiz als föderalem Land verschiedene Gemeinwesen über Steuerhoheit verfügen. So erheben der Bund, die Kantone und die Gemeinden direkte Steuern von natürlichen und juristischen Personen. Für Unternehmen, die in Erwägung ziehen, ihren Sitz in die Schweiz zu verlegen oder eine Tochtergesellschaft in der Schweiz zu gründen, ist es wichtig zu wissen, dass das schweizerische Steuersystem die Steuergesetze der Kantone zwar formell harmonisiert hat, jedoch nicht in Bezug auf die Steuersätze und -tarife. Damit besteht ein gesunder Standortwettbewerb zwischen den einzelnen Kantonen, der sich positiv auf die Fiskaldisziplin auswirkt.

So ist beispielsweise der an den Kanton Zürich angrenzende kleine Kanton Zug (rund 24.000 Einwohner) bekannt für vergleichsweise tiefe Steuersätze für Gesellschaften und Privatpersonen, was zur Niederlassung einer stattlichen Anzahl internationaler Unternehmen mit Hol-

ding- und anderen Gesellschaften im Raum Zug geführt hat.

Holdinggesellschaften genießen in der Schweiz einen besonderen Steuerstatus. Sie sind nämlich von den Kantons- und Gemeindesteuern auf den Reingewinn – abgesehen von lokalen Grundstückserträgen – gänzlich befreit und haben bloß eine stark reduzierte, jährliche Kapitalsteuer zu entrichten (in Zug z. B. zum Satz von 0,075 Promille des Eigenkapitals; ab 2007 soll der Steuersatz sogar auf 0,02 Promille gesenkt werden). Die direkte Bundessteuer wird zum normalen Satz von 8,5 % des Reingewinns erhoben; Erträge aus qualifizierten Beteiligungen (20 % des Grundkapitals der unterliegenden Gesellschaft oder CHF 2 Mio. Verkehrswert) werden jedoch steuerlich entlastet, ebenso Veräußerungsgewinne auf mindestens 20 %-igen Beteiligungen, die während mindestens 12 Monaten gehalten wurden. Diese Bundessteuer-Regelung gilt für alle Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, nicht nur für Holdinggesellschaften. Als Holdinggesellschaft gilt jede Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausübt. Das

Halten einer qualifizierten Beteiligung genügt. Zudem müssen die gehaltenen Beteiligungen oder die Erträge daraus mindestens 2/3 der gesamten Aktiven bzw. der Erträge ausmachen.

Ein weiteres interessantes Steuerregime besteht für so genannte Verwaltungs-, Domizil-, Hilfs- oder gemischte Gesellschaften. Die Gesellschaften üben in der Schweiz entweder gar keine oder bloß eine untergeordnete Geschäftstätigkeit aus, oder ihre Handels- oder Dienstleistungstätigkeit in der Schweiz (mit Büros und Personal) ist zur Hauptsache auslandsbezogen. Bei diesen Gesellschaften erfolgt eine weitgehende Entlastung des Gewinns aus Auslandstätigkeit von den kantonalen und kommunalen Steuern sowie eine vollständige Entlastung der Beteiligungserträge und -gewinne. Erträge aus Inlandsgeschäft dürfen bis zu 20 % ausmachen und werden zu den normalen Ansätzen besteuert. Die Bundessteuer wird zum normalen Ansatz von 8,5 % erhoben; der Steuersatz bezieht sich stets auf den Gewinn nach Steuern. Die tatsächliche Steuerbelastung des Reingewinns vor Steuern beträgt zumeist zwischen 9 % und 11 % des Auslandsgewinns bzw. 16-25 % des übrigen Reingewinns.

Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Rechtssitz (oder tatsächlichem Geschäftsleitungssitz und Geschäftstätigkeit) in der Schweiz unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Kapitalertrags-, Quellensteuer) zum Satz von 35 % des Bruttobetrag der Ausschüttung. Empfänger mit Steuerdomizil in der Schweiz erhalten grundsätzlich eine vollständige Entlastung von dieser Steuer (durch Rückerstattung oder Anrechnung an Einkommenssteuern bzw. im Meldeverfahren bei qualifizierten Mutter-Tochter-Beteiligungen). Im Ausland ansässige Empfänger erhalten Entlastungen, soweit ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen dies so vorsieht.

Für international tätige Unternehmensgruppen ist das umfangreiche Netz schweizerischer Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Staaten wie auch das neue Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU von großer Bedeutung. Insbesondere das Zinsbesteuerungsabkom-

men stellt die vollständige Entlastung von Dividenden-Quellensteuern zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften (mindestens 25 % Beteiligung) mit Sitz in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedstaat sicher, ferner die vollständige Quellensteuerentlastung von Zins- und Lizenzzahlungen zwischen verbundenen Unternehmen in der Schweiz und in der EU. Die Neuansiedlung von Unternehmen mit Schaffung oder Erhaltung einer bedeutenden Zahl von Arbeitsplätzen kann in allen Kantonen mit Wirtschaftsförderungsmaßnahmen unterstützt werden, die auch vollständige oder teilweise Be-

im europäischen Vergleich eine geringe Steuerbelastung darstellt.

ARBEITSRECHT

Deutsche Unternehmer sind häufig überrascht, wie unterschiedlich die arbeitsrechtlichen Vorschriften der Schweiz und Deutschland sind. Die Schweiz verfügt im Gegensatz zu den umgebenden europäischen Ländern über ein ausgesprochen liberales Arbeitsrecht. So können Arbeitsverhältnisse in der Regel auf kurze Frist beendet werden, ohne dass zwingend hohe Abgangsschädigungen geschuldet wären.



© Matthias Mayer, innegallery

freiungen von den kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuern für die Maximaldauer von zehn Jahren umfassen. In bestimmten, eher strukturschwachen Regionen der Schweiz (darunter auch grenznahe Gebiete in den Kantonen Schaffhausen und St. Gallen) können die Steuerferien auch auf die Bundessteuern ausgedehnt werden.

Der Bund erhebt eine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), die sich weitestgehend am Vorbild der EU ausrichtet. Der normale Steuersatz beträgt zur Zeit 7,6 %, was

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Schweiz verfügt im internationalen Standortwettbewerb über gute Karten. Die hohe Lebensqualität, die maßvolle Besteuerung von Unternehmen, die bilateralen Verträge mit der EU, welche einer Diskriminierung als Nicht-EU-Land entgegenwirken, sind Gründe, die in den letzten Jahren zur Neuansiedlung von zahlreichen Unternehmen aus Europa und Übersee in der Schweiz beigetragen haben.

Peter Reinartz, Eric Stupp /
Bär & Karrer Rechtsanwälte, Zürich